

6./IV. 1917

Militärdienstversicherung und Landsturmpflicht.

Wir brachten am 16. Februar d. J. in Nr. 85 unserer Zeitung das Urteil des württembergischen Oberlandesgerichts, laut welchem die beklagte Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme verurteilt wurde. „Nach § 21 des Reichsgesetzes, betr. Änderungen der Wehrpflicht, kann der Landsturm in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden. Damit ist er — wie keine Ausführung bedarf — in das deutsche Heer eingestellt worden.“

Ein anderes Urteil fällt in ähnlicher Sache das Landgericht Hannover in einer Klage gegen die deutsche Militärdienstversicherung. Die Klage eines Versicherungsnehmers, dessen Sohn vor Kriegsausbruch dem Landsturm überwiesen war, und der bei Kriegsausbruch als Kriegsfreiwilliger eintrat, um Zahlung der ganzen Versicherungssumme wurde kostenpflichtig abgewiesen. Als Gründe wurden angeführt: Eine aktive Dienstpflicht trifft den Landsturmmann nicht. Davon ist er im Sinne der Versicherungsbedingungen befreit. Die Verpflichtung der Gesellschaft, den vollen Betrag zu zahlen, war mit der gültigen Ueberweisung des Sohnes des Klägers zum Landsturm erloschen. Es ist auch ohne weiteres klar, daß das Verhältnis der Parteien nach dem Vertrage nicht von den gänzlich ungewissen Möglichkeiten eines späteren Krieges abhängig sein sollte. Denn sonst würde bei Ueberweisung zum Landsturm oder zur Erfahreserve nicht eine vorbehaltlose Lösung des Versicherungsverhältnisses unter Zahlung der dafür vorgesehenen Prämienquote erfolgen. Es handelt sich vielmehr um eine den Krieg überhaupt nicht ins Auge fassende Versicherung gegen die Kosten des Heeresdienstes im Frieden, die bei Einjährig-Freiwilligen ganz bedeutend höher sind, als bei anderen Dienstpflichtigen, während im Kriegsfalle der Staat Ausrüstung und Verpflegung besorgt und zur Repräsentation der besonderen Stellung des Einjährig-Freiwilligen kein Grund vorliegt.

Hierzu wird uns geschrieben:

Dieses Urteil wirkt befremdend. Zwischen Kläger und Beklagten war eine Willenseinigung — ein Vertrag — zustande gekommen, demzufolge auf Grund von Einzahlungen des Klägers der Beklagte für den Fall der Leistung des Militärdienstes des klägerischen Sohnes an den Kläger Geld zu zahlen hatte. Kläger hat sich nicht ausbedungen, daß im Fall eines Krieges, dieser erste und oberste Satz des Vertrages ungültig sein sollte. Wenn der zuerst nicht zum aktiven Dienst taugliche Sohn auf Grund staatlicher Erweiterung des Tauglichkeitsbegriffes zum Dienst tauglich befunden wurde, so dürfte auch wegen der Homogenität der Staatsverwaltung juristisch die Beklagte nicht in Schutz zu nehmen sein, sondern müßte in diese und durch diese Dehnung zur Erfassung des „aktiven“ Dienstes ausgenommen werden, sofern dem Dienstpflichtigen dadurch Ausgaben oder sonstige Nachteile entstehen. Denn moralisch gerechtfertigt war das Einheimfen einer Gewinnsumme seitens der Versicherungsgesellschaft nur in dem Fall, wo dem Versicherungsnehmer die Last und sonstigen Nachteile des Militärdienstes erspart blieben.

Der Beklagte hat dem Kläger nach der Untauglichkeitserklärung eine gewisse, vereinbarte Summe ausgezahlt, die der Kläger angenommen hat. In der gleichen Meinung wie der Beklagte, daß nämlich das Urteil des untersuchenden Arztes ein definitives sei. Alle drei haben sich geirrt. Von Staatswegen wurde später festgestellt, daß eine Untauglichkeit nicht vorliege, und diese Feststellung wurde öffentlich proklamiert und demonstriert durch die Einstellung des Sohnes des Klägers. Jetzt erst tritt der vorher latente Versicherungsfall in die Erscheinung.

Die Tatsache, daß im Kriege Einjährige staatlich ausgerüstet und verpflegt werden, entbindet die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung, denn im Vertrage ist hierüber nichts gesagt, und außerdem gibt es zahlreiche Fälle, in denen infolge der Kriegsteuerung den Eingezogenen reichlich so hohe Kosten in der Garnison entstanden sind, wie im Friedensdienstjahr. Jedenfalls dürfte der Wiederempfang des eingezahlten Geldes nebst Verzinsung in Einzelfällen, wo tatsächlich keine Ausgaben dem Dienenden entstanden sind, nicht unmoralischer sein, als das Einheimfen des Geldes seitens der Gesellschaft in den Fällen, wo dem Diensttuer Ausgaben und Nachteile erwachsen sind, und der Beklagte dürfte nach dem gleichen Irrtum mit dem Kläger nicht günstiger gestellt werden wie der Kläger. Er dürfte sonst auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung noch zu belangen sein.

Hier scheint ein Fehlspruch vorzuliegen, der durch gemeinsames Vorgehen zu höherer Entscheidung gebracht werden müßte.